

Organisationsreglement für die Technischen Betriebe Wil (TBWOR)

vom 9. November 2022

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 47bis des Nachtrags II der Gemeindeordnung Wil vom 7. März 2021 sowie auf Art. 66 des TBW-Reglements vom 24. September 2020, als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement regelt die Organisation der Technischen Betriebe, einschliesslich der Kompetenzdelegationen.
Auftritt	<u>Art. 2</u> Die Technischen Betriebe treten nach aussen unter dem Namen „Technische Betriebe Wil“ und dem Kürzel „TBW“ auf.
Aufgaben	<u>Art. 3</u> ¹ Die Aufgaben der TBW (im Gebiet der Stadt Wil) sind: a) Versorgung der Stadt mit Energie, Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Planung, Bau und Betrieb der entsprechenden Netze (Art. 5 TBWR); b) Aufrechterhaltung eines permanenten Bereitschaftsdienstes zur Behebung von Störungen bei allen Versorgungen sowie zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers; c) Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung im Auftrag des Departements Bau, Umwelt und Verkehrs der Stadt Wil. ² Daneben können die TBW auf vertraglicher Basis (innerhalb oder ausserhalb des Gebiets der Stadt Wil): a) Betriebsführungsaufgaben übernehmen insbesondere Ablesung, Abrechnung, Rechnungsführung, Energiedatenmessung, Anlagen- und Leitungsbau;

- b) andere Gemeinwesen oder Energieversorgungsunternehmen mit Strom oder Gas beliefern bzw. deren Endverbraucher direkt mit Strom oder Gas versorgen;
- c) andere Gemeinwesen oder Telekommunikationsunternehmen mit Telekommunikationsdienstleistungen beliefern bzw. deren Endkunden direkt mit Telekommunikationsdienstleistungen versorgen;
- d) Endverbraucher mit Strom oder Gas beliefern;
- e) Energiecontracting anbieten, realisieren und betreiben;
- f) Zapfstellen für Mobilitätsanwendungen bauen und betreiben;
- g) Beratungs- und Engineeringdienstleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Telekommunikation durchführen;
- h) Rechnungsführung, Energiedatenerfassung und Abrechnung für Dritte übernehmen;
- i) IT-Dienstleistungen für Dritte ausführen;
- j) Anlagen- und Leitungsbau / Planungs-, Bau-, Montage- sowie Service- und Reparaturaufträge in den Bereichen Energie, Wasser und Telekommunikation ausführen;
- k) Bau und Vermietung von Glasfaserkabeln / exklusive Fasern im Glasfasernetz vermieten (Dark Fibre).

Rechnungswesen

Art. 4

Die TBW wenden den KMU-Rechnungslegungsstandard an.

Beschaffung und Vertrieb

Art. 5

¹ Der Stadtrat delegiert seine Beschaffungskompetenz für Energie sowie Kommunikationssignalen und -dienstleistungen gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. I Gemeindeordnung an die TBW.

² Er erlässt dazu ein Handbuch über die Beschaffung und den Vertrieb von Energie sowie Kommunikationssignalen und -dienstleistungen, in welchem die Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken sowie die Aufsicht über deren Einhaltung geregelt sind (Art. 47bis Abs. 3 Gemeindeordnung¹).

³ Der Stadtrat kann im Handbuch Regelungen treffen, welche die Kompetenzregelungen dieses Reglements einschränken.

¹ sRS 111.1

2. Kompetenzdelegationen

Allgemeines

Art. 6

Es gelten das jeweils gültige Geschäftsreglement des Stadtrates Wil² und das Reglement über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Departemente und Dienststellen³, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Ausgaben und Verzicht auf Einnahmen

Art. 7

¹ Die allgemeinen Ausgabekompetenzen betragen, soweit ein Kredit vorliegt:

	Lieferaufträge	Dienstleistungsaufträge	Baufträge	
			Bauneben-gewerbe	Bauhaupt-gewerbe
	Auftragswert je Einzelauftrag	Auftragswert je Einzelauftrag	Auftragswert je Einzelauftrag	Auftragswert je Einzelauftrag
1. Stadtrat	über 100'000	über 100'000	über 150'000	über 300'000
2. Vorsteher/in Departement	bis 100'000	bis 100'000	bis 150'000	bis 300'000
3. Departementsleiter/in	bis 50'000	bis 50'000	bis 100'000	bis 200'000
4. Leiter/in Dienststelle	bis 30'000	Bis 30'000	bis 50'000	bis 100'000

² Die Kompetenzen für den Verzicht auf Einnahmen betragen:

- Stadtrat: über Fr. 10'000;
- Departementsvorsteher/in: bis Fr. 10'000;
- Departementsleiter/in: bis Fr. 8'000.

Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 8

Im öffentlichen Beschaffungswesen entscheidet:

- über alle Verfahrensschritte im vom Betrag her freihändigen Verfahren: die gemäss Art. 7 zur Ausgabe befugte Stelle;
- über Zuschläge, Präqualifikationen und Ausschlüsse in den übrigen Verfahren sowie über Verfahrensabbrüche in der zweiten Phase des selektiven Verfahrens: der Stadtrat;
- über Verfahrensabbrüche in den übrigen Fällen: der zuständige Departementsvorsteher/in.

Verträge

Art. 9

Die nachstehenden Kompetenzdelegationen gelten sowohl für privatrechtliche Verträge als auch für öffentlich-rechtliche Verträge.

- Allgemeines

² sRS 161.1

³ sRS 181.4

b) Stadtrat

Art. 10

Verträge sind durch den Stadtrat zu genehmigen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die Kompetenz gemäss Art. 7 oder 8 ist überschritten;
- b) die Laufzeit bzw. Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt mehr als fünf Jahre, ausgenommen:
 - 1. Dienstbarkeitsverträge;
 - 2. Verträge für den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf Drittliegenschaften mit maximal 25 Jahren Laufzeit;
 - 3. Verträge über die Vermietung exklusiver Fasern im Glasfasernetz;
 - 4. Verträge über die Übernahme produzierter Energie von Produktionsanlagen mit weniger als 1 Megawatt Leistung;
- c) es handelt sich um einen Vertrag über die Übernahme von Betriebsführungsaufgaben für ein anderes Gemeinwesen;
- d) es handelt sich um einen Vertrag zur Erbringung von Leistungen, die nicht ein Aufgabenfeld gemäss Art. 3 betreffen;
- e) der Departementsvorstehende entscheidet, einen Vertrag aufgrund seiner Bedeutung dem Stadtrat zu unterbreiten.

c) Geschäftsleitung

Art. 11

Verträge, die nicht gemäss Art. 10 durch den Stadtrat zu genehmigen sind (ausgenommen Verträge zur Energiebeschaffung und zum Energieverkauf sowie Kommunikationssignalen und -dienstleistungen), schliesst die Geschäftsleitung gemäss Unterschriften- und Kompetenzregelung ab.

d) Energiebeschaffung und -vertrieb

Art. 12

¹ Bei Verträgen zur Beschaffung von Energie, die zum Weiterverkauf bestimmt ist, beinhaltet die Ausgabekompetenz auch die gleich hohe Kompetenz zur Erteilung der nötigen Kredite.

² Die Ausgabekompetenzen für diese Verträge liegen im Rahmen der Richtlinien des Handbuchs über die Beschaffung und den Vertrieb von Energie und Kommunikationssignalen.

e) AGB

Art. 13

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dürfen nur verwendet werden, wenn der Stadtrat sie vorgängig genehmigt hat.

3. Verwaltungsverfahren

Verfügungen

Art. 14

Verfügungen der TBW erlassen:

- a) Rechnungsverfügungen ohne Unterschrift: Leiter/in der Dienststelle Finanzen & Dienste;
- b) andere Verfügungen: Departementsleiter/in.

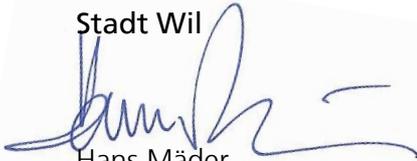
4. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 15

Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2022 in Kraft.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Olivier Jacot
Stadtschreiber-Stellvertreter